

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. III.

Nr. 54.

5. Dezember 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hänerwädel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Einführung eines neuen Exerzirreglements für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 13. November 1868.)

Tit. I

Durch Bundesbeschluß vom 18. Dezember vorigen Jahres *) haben Sie den Bundesrath ermächtigt, die mit Botschaft vom 6. gl. Mts. **) vorgelegten neuen Exerzirreglemente der Infanterie in den Unterrichtskursen des Jahres 1868 versuchsweise zur Anwendung zu bringen. Nachdem dies nun geschehen, sind wir im Falle, Ihnen die definitive Annahme dieser Reglemente vorzuschlagen zu können.

Bereits bei der ersten Vorlage haben wir die Gründe angegeben, welche zur Veränderung unserer Exerzirreglemente für die Infanterie geführt haben und zugleich erörtert, warum dieselben so verändert werden mußten, wie es geschehen ist. Der Bundesrath beschränkt sich daher auf die folgenden Auseinandersetzungen. Die bisherigen Reglemente, entworfen 1847 und revidirt 1855, also vor Einführung nicht

*) Siehe eidg. Gesefzsammlung, Band IX, Seite 218.

**) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band III, Seite 200.

nur der Hinterlader, sondern auch der Präzisionswaffen überhaupt, konnten nicht mehr entsprechen.

Nach den in den Feldzügen von 1866 gemachten Erfahrungen haben übrigens alle Armeen ihre Reglemente, und zwar die aller Waffen, revidirt, die preussische Armee nicht ausgenommen, trotzdem gerade die Reglemente dieser Macht, selbst in der französischen Armee, als Grundlage für die Revision dienen müssen. Allerorts haben die Revisionen in taktischer Beziehung auch zu Vereinfachungen geführt, die in unserm Milizheere, dem die Instruktionszeit so außerordentlich kurz zugemessen ist, einen besondern Einfluß auf den Beschluß zur Veränderung und auf den Modus derselben erhalten mußten.

Die Vereinfachungen im Entwurf sind doppelter Natur. Einerseits hat man sich taktisch auf das beschränkt, was vor dem Feinde vor kommt und andererseits Alles rücksichtslos über Bord geworfen, was zum Begriff „Parade“ gehört. Ja, wir fragten uns, ob nicht auch das freilich bedeutend abgekürzte Verfahren beim sogenannten Desfiliren ganz hinwegfallen könnte, da mehrere Armeen sich darauf beschränken, daß der General vor dem Ausrücken oder nach dem Einrücken der Truppe sich irgendwo aufstellt und dieselbe in ihrer normalen Marschordnung an sich vorüberziehen läßt.

Uebrigens ließen wir in dem erst vorgelegten Entwurfe bereits fallen:

Verschiedene Gewehrgriffe, das feste An- und Aufschließen im Glied, den Taktschritt außer der Schule, die ausschließlichen Evolutionen im rechten Winkel, die übertrieben genauen Richtungen, die verschiedenartigen Aufmärsche, die künstlichen Feuerarten, die komplizirten Ploymements und Deployements, von welch' letztern nur eine, nämlich die im feindlichen Feuer ausführbare beibehalten worden ist, und endlich die vielfältigen Carré-Formationen.

Als wesentlich neu wurde bereits bezeichnet die Aufnahme des Turnunterrichts in die Soldatenschule, deren erster Abschnitt dadurch eine Anleitung für den Militärunterricht in den Volksschulen werden wird, ja zum Theil schon geworden ist; das Schnellfeuer für's Repetirgewehr, der Schrägmarsch zur Vereinfachung und Beschleunigung der Aufmärsche und Deployements und die Divisionskolonnen. Die Letztere betreffend, haben wir zu bemerken, daß, mit Ausnahme der französischen, die übrigen Armeen viel weiter gegangen sind, indem sie die Kompagniekolonne als ausschließliche Manövrformation adoptirt und die Bataillonskolonne beseitigt haben. Es scheint uns, als sei dabei die Wirkung des Feuers überschätzt und die Scheibenergebnisse als maßgebend für das Kriegsfeuer angenommen worden, ohne zu bedenken, zu welcher Zersplitterung der Kräfte der normale Gebrauch von Kom-

pagniekolonnen bei größern Korps führen muß. Die Führung hört auf, und es wird Alles und Jedes dem Ermessen der einzelnen Kompagniechefs überlassen. Wir haben gewiß die richtige Mitte darin gefunden, daß wir mittelst der Bataillonskolonne die Kräfte zusammenhalten, die kleinen Kolonnen dagegen nur dann anwenden, wenn die Bodenbeschaffenheit oder besondere Gefechtszwecke es erfordern.

Der Entwurf legt den Hauptnachdruck auf den Gebrauch der Tirailleurs, wie es die Wirkung des heutigen Feuers und die Bodenbeschaffenheit unseres Landes bedingen.

Er kennt eigentlich nur eine Kolonnenformation, die auf die Mitte, und um dieser einzigen ihre volle Anwendung zu sichern, ist aller Pedantismus und somit auch die Einhaltung der Reihenfolge der Kompagnien beseitigt worden.

Das Carré ist so einfach, daß es einer besondern Einübung desselben nicht mehr bedarf, indem die ganze Evolution darin besteht, daß die Flügelrotten die Zwischenräume ausfüllen.

Auf die genannten Formen, nämlich dem großen Gebrauch der Tirailleurs, der Kolonne auf die Mitte, der einen Carréformation, sowie der Divisionskolonnen, ist das neue Reglement basirt, alles Uebrige sind nur Marsch- oder Uebergangsformen.

Gegenüber der rein formellen Vorschriften der bisherigen Reglemente ist im neuen Reglement der Zweck jeder Form und deren Anwendung vor dem Feinde erläutert, insbesondere ist das Tirailleursreglement so gehalten, daß es eine taktische Instruktion, mit nur wenigen reglementarischen Formen und Kommandos, geworden ist.

Trotz der wesentlichen Veränderungen und Vereinfachungen im neuen Reglemente ist doch das Alte als Grundlage festgehalten worden. Der beste Beweis hiefür liegt darin, daß Offiziere und Truppen bei der provisorischen Einführung sich mit großer Leichtigkeit hineingefunden haben.

Die Truppen sind überhaupt vom neuen Reglement befriedigt; die Herren Inspektoren hatten nur wenige Gegenbemerkungen, und diese nur in unwesentlichen Dingen geäußert. Eine Opposition gegen die ganze Anlage und deren Geist hat sich weder in den verschiedenen, aus den tüchtigsten Offizieren zusammengesetzten Kommissionen, noch in der allgemeinen Instruktorenschule, in welcher die Oberinstruktoren aller Waffen und Kantone sich ausgesprochen haben, kundgegeben.

Die kurzen Wiederholungskurse, welche der ganze Auszug der Infanterie und Schützen der Einführung der neuen Waffen und Reglemente wegen durchmachen mußte, ebenso die sämtlichen Rekrutenturse

sind befriedigend ausgefallen, obwohl das Instruktionskorps selbst noch zu lernen hatte.

Das zahlreiche Offizierskorps deutscher Sprache, welches im Cadreskurs in Basel, und das der französischen Sprache, welches in Thun versammelt war, hat sich ebenfalls einstimmig zu Gunsten des Entwurfs ausgesprochen, und zwar das letztere mit dem Beifügen, mit einem gewissen Vorurtheil gegen die neuen Reglemente-eingerückt zu sein.

Nachdem nun das neue Reglement ein Jahr provisorisch bestanden hat, und wie eben angegeben, mit allen Auszügler-Infanteriebataillonen und Schützenkompagnien, theilweise auch mit Reserve- und Landwehrruppen eingeübt worden ist, versammelte das eidgenössische Militärdepartement nochmals eine Kommission, um den etwaigen Einwendungen vom taktischen oder Instruktionsstandpunkte aus gerecht zu werden und um die Redaktion nochmals durchzusehen. Bei dieser Gelegenheit wurden nur ganz unbedeutende Aenderungen in einigen Commandowörtern, im Formiren der Gewehrpyramide etc. vorgenommen, dagegen die Redaktion und Reihenfolge der Uebungen verbessert, was beim ersten Entwurf wegen zu kurzer Frist nicht immer möglich war.

Auf die obigen Erklärungen und Begründungen und darauf gestützt, daß noch nie ein Reglement einem so umfassenden Versuche unterworfen worden ist, und daß es immer wünschenswerth erscheint, bald möglichst aus einem Provisorium herauszukommen, empfiehlt Ihnen der Bundesrath die Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 13. November 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Entwurf

eines

Bundesbeschlusses betreffend die Einführung eines neuen Exercir-
reglementes für die eidgenössischen Truppen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der vorgelegten Reglemente, betreffend die Soldaten-,
Kompagnie- und Bataillonschule, sowie den Tirailleurdienst;
in Anwendung des Art. 150 der eidgenössischen Militärorgani-
sation vom 8. Mai 1850,

beschließt:

1. Die bezeichneten Reglemente werden genehmigt und sollen sofort eingeführt werden.
 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.
-

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Einführung eines neuen Exerzirreglements für die eidgenössischen Truppen. (Vom 13. November 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1868
Date	
Data	
Seite	841-845
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 978

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.